

127. Wann ist nach den §§. 192 u. 193 St.G.B.'s anzunehmen, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Äußerung hervorgeht?

III. Straffenat. Urtr. v. 29. Januar 1881 g. R. u. S. Rep. 3477/80.

I. Landgericht Zwickau.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil unterscheidet in betreff des strafbaren Inhalts des inkriminierten Artikels. Es nimmt an,

1) daß gegen Dr. G. und das Konsistorium thatsächliche Beschuldigungen, nämlich der Irrlehre bezw. des Begünstigens der Irrlehre, erhoben sind, welche an sich unter §. 186 St.G.B.'s fallen würden, weiter,

2) daß gegen die dem Konsistorium untergeben gebliebenen Geistlichen eine Äußerung gerichtet worden ist, „in welcher eine Beschimpfung dieser Geistlichen und deshalb eine Beleidigung derselben schon ihrer Form nach zu erblicken ist“.

Hinsichtlich der Beschuldigungen hat das Urteil in der Annahme, daß die Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Lehre der Bibel und den Bekenntnisschriften entspreche, nicht dem richterlichen Amte zukomme, den Ausweg ergriffen, daß es nicht zugeben, aber auch nicht bestreiten will, daß der von dem Angeklagten angetretene Wahrheitsbeweis gelungen sei. Es hat daher unterstellt, daß Angeklagte die von ihnen behaupteten Thatsachen erweislich wahr gemacht haben, aus diesem Grunde von Anwendung des §. 186 St.G.B.'s abgesehen und hiermit zugleich die Berufung der Angeklagten auf den aus §. 193 St.G.B.'s geltend ge-

machten Strafausschließungsgrund für erledigt erachtet. Dagegen hat es die Form der Beschuldigungen als beleidigend und deshalb nach §. 185 St.G.B.'s strafbar angesehen. In gleicher Weise sieht es in der über die Geistlichen gemachten Äußerung schon wegen der Form eine Beleidigung. Es ist weiter hervorgehoben, daß Angeklagte die Absicht der Beleidigung geleugnet haben, auch die gebrauchte Form nicht als beleidigend haben anerkennen wollen, dann aber als erwiesen erachtet, „daß die Angeklagten, wenn sie auch nicht die bestimmte Absicht gehabt haben, den Dr. G., das Konsistorium und die betreffenden Geistlichen durch die gebrauchten Ausdrücke an ihrer Ehre zu kränken, sich doch dessen, daß diese Ausdrücke eine Beschimpfung und Beleidigung in Bezug auf den Beruf der bezeichneten Personen beziehungsweise der Behörde enthalten, bei Redaktion und Inspektion des inkriminierten Artikels zum mindesten bewußt gewesen sind“. Demgemäß sind beide Angeklagte „wegen der in Mitthäterschaft miteinander und in Einer Handlung verübten öffentlichen Beleidigung der genannten Behörde und der genannten Personen in Bezug auf ihre amtliche Thätigkeit aus §. 185 St.G.B.'s verurteilt“.

Die Revision behauptet, daß die festgestellten Thatfachen nicht ausreichen, um in Beihalt des anzuwendenden §. 193 St.G.B.'s eine Bestrafung wegen Beleidigung zu rechtfertigen. Ist hiermit gerügt, daß §. 193 zu Unrecht keine Anwendung gefunden hat und daß die Feststellungen zur Annahme einer strafbaren Beleidigung nicht genügen, so erscheint die Revision auf materielle Gesetzesverletzung gestützt. Sie ist auch für begründet zu erachten.

Wenn der Instanzrichter den im Eröffnungsbeschlusse angezogenen §. 186 St.G.B.'s in Ansehung der gegen Dr. G. und das Konsistorium erhobenen Beschuldigungen nicht zur Anwendung bringt, weil er annehmen will, daß Angeklagte die Beschuldigungen „wirklich erweislich wahr“ gemacht haben, wenn er, wie seine ganze Begründung erkennen läßt, an sich den Thatbestand des §. 186 gegeben ansieht und die Anwendung dieser Vorschrift nur wegen des „erweislich wahr“ unterläßt, so war zu einer Bestrafung nur zu gelangen, insofern das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorging. Der Instanzrichter hat nun zwar aus der Form eine Beleidigung entnommen, hierbei aber in betreff des Begriffs „das Vorhandensein einer Beleidigung“ insofern

geirrt, als er schon in dem Bewußtsein der Angeklagten, daß die gebrachten Ausdrücke eine Beschimpfung und Beleidigung enthalten, dasjenige Moment gefunden hat, welches die an sich beleidigende Äußerung trotz des angenommenen Wahrheitsbeweises strafbar erscheinen läßt. Für den Thatbestand der Beleidigung genügt aber im Falle des §. 192 St.G.B.'s das hervorgehobene Bewußtsein nicht; denn dieses ist ein allgemeines Thatbestandsmerkmal der Beleidigung als solcher und liegt mithin, wenn das Bewußtsein von dem ehrkränkenden Charakter der Kundgebung fehlt, eine Beleidigung überall nicht vor. Der Beweis der Wahrheit schließt aber die Bestrafung einer an sich nach §. 186 strafbaren Kundgebung aus. Soll nun gleichwohl dann wieder Bestrafung eintreten, „wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus u. s. w. sich ergibt“, so kann der Gesetzgeber hiermit nicht wieder die allgemeinen Thatbestandsmomente der Beleidigung bezieht haben, weil er sonst den im Falle des Wahrheitsbeweises gewährten Schutz sofort wieder beseitigt haben würde. Es ist vielmehr die Umahme geboten, daß unter der mehrgedachten Voransetzung, bei deren Vorhandensein nach dem Willen des Gesetzgebers trotz geführten Wahrheitsbeweises Bestrafung eintreten soll, ein Mehr verstanden werden will, als in dem allgemeinen Thatbestande der Beleidigung an sich liegt, und dieses Mehr kann nach dem Verhältnis des Wahrheitsbeweises zu der an sich strafbaren Beleidigung nichts anderes sein als die bewußte Überschreitung der Grenzen des Rechts die Wahrheit zu sagen. Beschränkt sich der Thäter nicht auf das Aussprechen der wahren Thatsachen, was an sich, auch wenn die Thatsachen der Ehre eines anderen nachteilig sind, etwas widerrechtliches nicht sein kann, und geht er mit Bewußtsein über die durch das Recht, die Wahrheit zu sagen, gezogenen Grenzen hinaus, so befindet er sich notwendig wieder auf dem Gebiete der strafbaren Beleidigung. Wenn eine sehr allgemeine Judikatur im Anschlusse an entsprechende Bestimmungen des früheren preussischen Strafgesetzbuches für die Bestrafung nach geführtem Wahrheitsbeweise die aus der Form oder den konkreten Umständen zu entnehmende Absicht der Beleidigung fordert, so ist dies wohl im wesentlichen nur ein anderer Ausdruck für die oben geforderte bewußte Überschreitung der Grenzen des Rechts, die Wahrheit zu sagen, weil eben in solchem Überschreiten der zulässigen Grenzen durch die Form der Kundgebung, an die wahre Behauptung angeknüpfte Schlußfolgerungen und dergleichen die Willensrichtung des Thäters, zu be-

leidigen, erkennbar wird. Nachdem nun in vorliegender Sache von den Angeklagten die Absicht zu beleidigen, in Abrede genommen war, durfte der Richter, wenn er trotz geführten Wahrheitsbeweises wegen Beleidigung strafen wollte, sich einer Feststellung nach der Richtung nicht entziehen, daß Angeklagte in bewußter Weise über die Grenzen des Rechts, die Wahrheit zu sagen, hinausgegangen sind, oder daß sie haben beleidigen wollen. Eine Feststellung in dieser Richtung ist aber im Urteile nicht enthalten.

In Ansehung derjenigen Äußerung, in welcher der Instanzrichter nach den gebrauchten Ausdrücken eine aus §. 185 zu ahndende Beleidigung der dem Konsistorium untergeben gebliebenen Geistlichen erblickt, ist zu erwägen, daß der Instanzrichter den Angeklagten nur Eine in Mitthäterschaft verübte Handlung zur Last legt, und daß er ausdrücklich erwähnt, daß Angeklagte den Schutz des §. 193 St.G.B.'s aus dem Gesichtspunkte der Wahrung der religiösen Interessen angerufen haben. Hiernach mußte er, da die Vernehmung als der ganzen Anklage gegenüber erfolgt angesehen werden muß, auch erörtern und feststellen, aus welchem Grunde jener Äußerung gegenüber der §. 193 nicht in Betracht komme. Diese Erörterung ist unterblieben. Es ergibt sich aber zugleich auch aus den Gründen, daß §. 193 aus einem rechtsirrtümlichen Grunde vom Instanzrichter nicht angewendet worden ist, somit nicht etwa nur ein prozessualer Verstoß zur Frage steht.

Der Richter hebt nämlich auch bezüglich dieser Äußerung die Form derselben hervor, und indem er diese Äußerung zusammen mit den erst behandelten Beschuldigungen würdigt und eine Beleidigung des Dr. G., des Konsistoriums und der betreffenden Geistlichen annimmt, weil Angeklagte das Bewußtsein von dem ehrkränkenden Charakter der gebrauchten Ausdrücke gehabt haben, läßt er erkennen, daß er den Schutz des §. 193 gleich dem des §. 192 dann nicht gewähren will, wenn die Form eine beleidigende ist und Angeklagte das Bewußtsein von der Bedeutung dieser Form gehabt haben. Es ist aber auch im Falle des §. 193 gegenüber Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aus der Form nur dann eine Beleidigung zu entnehmen, wenn der Richter aus derselben feststellen kann, daß Angeklagter in bewußter Weise die Grenzen des Rechts zur Wahrnehmung berechtigter Interessen überschritten hat. Hiernach liegt der Nichtberücksichtigung des §. 193 eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde.

Die für begründet befundene materielle Beschwerde führt zur Aufhebung des Urteils mit seinen Feststellungen und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz.“